

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

N^o 85.

Dienstag, den 26. März.

1833.

Tages-Befehl an die Communalgarde zu Leipzig, den 23. März 1833.

Durch die nachstehende höchste Ordre Sr. Königl. Hoheit des Herrn General-Commandanten vom 4. d. M. ist die am 9. vor. M. von den Herren Hauptleuten und Zugführern erfolgte Wahl des Hauptmanns der leichten Infanterie, Herrn Adolph Heinrich von Schulz, zum Commandanten der hiesigen Communalgarde bestätigt worden.

Die mir vom Ausschuss zu Leipzig mittelst Berichtes vom 23. Februar 1833 angezeigte Wahl des Hauptmanns der leichten Infanterie, Adolph Heinrich von Schulz, zum Commandanten der hiesigen Communalgarde, genehmige ich hiermit, nachdem derselbe vom Königl. General-Commando der Armee zu Annahme dieses Postens autorisirt worden, und ist demselben die seine Bestätigung enthaltende Beilage auszuhändigen; zugleich gestatte ich, daß der Hauptmann von Schulz sich vorbehalten möge, das Commando zu jeder Zeit wieder niederzulegen, sobald es seine Militär- oder Privatverhältnisse erfordern, hoffe jedoch, daß derselbe nur in dringenden Fällen davon Gebrauch machen und die Communalgarde zu Leipzig diesem so geachteten und zu ihrer Führung ganz geeigneten Officier keine Veranlassung hierzu geben werde.

Vorstehendes ist den Compagnieen mittelst Tagesbefehl bekannt zu machen.
Dresden, am 4. März 1833. Johann, Herzog zu Sachsen.

Ordre
an den Ausschuss der Communalgarde in Leipzig.

Demgemäß habe ich unterm heutigen Tage das Commando dem Herrn Hauptmann von Schulz übergeben.
Fr. Brockhaus, Vice-Commandant.

Tages-Befehl an die Communalgarde zu Leipzig, den 23. März 1833.

Nachdem Sr. Königl. Hoheit der Prinz Johann, als General-Commandant sämtlicher Communalgarden des Königreichs, die statt gefundene Wahl genehmigt hat, welche mich zur Uebernahme des erledigten Commandos der hiesigen Communalgarde beruft, mache ich durch gegenwärtigen Tagesbefehl bekannt, daß ich von heute an das Commando derselben übernommen habe.

Zur besondern Ehre gereicht es mir, mich auf eine solche Weise an die Spitze eines Vereins gestellt zu sehen, welcher, den auf gesetzliche Bestimmungen begründeten Beruf erkennend, durch strenge Pflichterfüllung sich nicht nur die Achtung seiner Mitbürger, sondern auch die Zufriedenheit Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann, als General-Commandant, auf eine entschiedene Weise erwarb.

Entschlossen, der mir auferlegten Verpflichtung streng nachzukommen, wobei immer nur Recht und Billigkeit mich leiten werden, darf ich hoffen, daß bei dem so unverkennbaren guten Geiste, welcher in hiesiger Communalgarde stets vorherrschend war, es auch mir gelingen werde, ein Vertrauen zu erlangen, wie es meinem Vorgänger im Commando in einem so hohen Grade zu Theil geworden ist.

Der Commandant der Communalgarde.
Hauptmann von Schulz.